

Bundesministerium für Finanzen
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 BMF-010000/0024-
 IV/1/2019

Unser Zeichen, BearbeiterIn
 TÜ/SA/48174

Klappe (DW) Fax (DW)
 39201 100265 21.05.2019

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen im Bereich der Besteuerung und das Produktpirateriegesetz 2020 erlassen werden sowie das Einkommensteuergesetz 1988, das Finanzstrafgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Umsatzsteuergesetz 1994 und das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz geändert werden (Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der oben genannten Gesetzesentwürfe und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Dieses Bundesgesetz verpflichtet die österreichischen Behörden zur Meldung grenzüberschreitender aggressiver Steuergestaltungsmodelle und definiert den automatischen Informationsaustausch der eingelangten Meldungen mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten. Meldepflichtig sind Gestaltungen, die mehr als einen Mitgliedstaat oder mindestens einen Mitgliedstaat und mindestens ein Drittland umfassen und ein Risiko der Steuervermeidung, der Umgehung des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes, BGBl. I Nr. 116/2015, oder der Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers aufweisen.

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Strafverschärfung bei Steuer- und Zolldelikten
- Sanktionierung von grenzüberschreitendem Umsatzsteuerkarussellbetrug
- Ausweitung der Ermittlungskompetenz der Finanzstrafbehörden
- Rückforderung zu Unrecht erhaltener Steuerrückerstattungen
- Erhöhung der Transparenz im direkten Steuerbereich
- Ahndung von Pflichtverletzungen von digitalen Vermittlungsplattformen
- Implementierung des Lohnsteuerabzugs für ausländische Arbeitgeber
- Verschärfung der Meldepflicht für Leistungen von Dolmetschern, Übersetzern und Sachverständigen
- Anpassung des Produktpirateriegesetzes
- Ausweitung der Eintreibungsmöglichkeiten für Abgabenbehörden
- Anpassung des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes (GMSG) an die Vorgaben des Global Forum

Der Entwurf zum Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020 soll die EU-Richtlinie über den verpflichtenden automatischen grenzüberschreitenden Informationsaustausch über aggressive Steuergestaltungsmöglichkeiten umsetzen.

Diese Zielsetzung ist vom Österreichischen Gewerkschaftsbund grundsätzlich zu unterstützen.

Allerdings hat das Gesetz bei der Identifikation des wirtschaftlichen Eigentümers zwei fundamentale Schwächen:

- Die Rolle des Intermediären (Notar, Rechtsanwalt etc.) (§3 Z 3): er ist gem. § 11 Absatz 1 von der Meldepflicht „marktfähiger oder maßgeschneideter grenzüberschreitender Gestaltungen“ befreit, wenn er in Österreich einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt und davon nicht entbunden worden ist. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die hier umgesetzte Richtlinien-Bestimmung (Artikel 8ab(5) RL Richtlinie (EU) 2018/822) eine Kann-Bestimmung ist. Der Gesetzgeber war also keinesfalls zu dieser unternehmerfreundlichen Bestimmung verpflichtet und setzt erneut alles daran kein Gold Plating zu betreiben.
- Im Vorjahr wurde das Wirtschaftliche Eigentümer-Registergesetz per Parlamentsbeschluss (ohne Begutachtung) so durch § 10a-neu abgeändert, dass „bei außergewöhnlichen Umständen“ auf Antrag die Einsicht in den Registerauszug für bestimmte Rechtsträger eingeschränkt werden kann.

Im Klartext bedeutet das, dass aggressive Steuergestaltungsmodelle zwar zu melden sind aber gerade der wirtschaftliche Eigentümer in bestimmten Fällen nicht festgestellt werden kann. Darüber hinaus sieht der Entwurf in § 108 a vor, dass die Feststellung eines Missbrauches davon abhängt, ob „triftige wirtschaftliche Gründe vorliegen, die eine Gestaltung als missbräuchlich einstufen“ oder nicht.

Diese Entscheidung trifft das zuständige Finanzamt. Mit der Neuorganisation der Finanzverwaltung – „Finanzamt Österreich“ – bekommt der Finanzminister ein Durchgriffsrecht ohne dass entsprechende bzw. ausreichende Transparenzbestimmungen diesbezüglich vorgesehen sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Wolfgang Katzian
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär